

## Bescheid

**über die Verlängerung der Geltungsdauer der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 24. August 2007**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

03.09.2012

Geschäftszeichen:

II 19-1.33.43-201/7

**Zulassungsnummer:**

**Z-33.43-201**

**Geltungsdauer**

vom: **24. August 2012**

bis: **24. August 2017**

**Antragsteller:**

**einZA Lackfabrik GmbH**

Rotenhäuser Straße 10

21109 Hamburg

**Zulassungsgegenstand:**

**Wärmedämm-Verbundsystem mit angeklebtem und angedübeltem Wärmedämmstoff**

**"einZA WDVS Polystyrol PS-D"**

**"einZA WDVS Steinwolle MW-D2"**

**"einZA WDVS Lamelle ML-D2"**

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr. Z-33.43-201 vom 24. August 2007.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben  
genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet  
werden.

DIBt

**Bescheid über die Verlängerung der Geltungsdauer  
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-33.43-201

Seite 2 von 3 | 3. September 2012

**ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden ersetzt durch:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

**Bescheid über die Verlängerung der Geltungsdauer  
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

**Nr. Z-33.43-201**

**Seite 3 von 3 | 3. September 2012**

## **ZU II    BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Anlage 2.2 wird ersetzt durch Anlage 2.2 a.

Manfred Klein  
Referatsleiter

Beglaubigt

Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m <sup>2</sup> ]	Dicke [mm]
<b>Klebmörtel:</b>		
einza Verbundmörtel	ca. 4,0	Wulst-Punkt oder vollflächige, ggf. teilflächige Verklebung
einza Baukleber	ca. 4,0	
<b>Dämmstoffe:</b>		
befestigt mit Dübeln nach Abschnitt 2.2.8: "einza WDVS Steinwolle MW-D2"		
Mineralwolle nach Abschnitt 2.2.2.3 und 2.2.2.4	-	40 bis 200
"einza WDVS Lamelle ML-D2"		
Mineralwolle nach Abschnitt 2.2.2.5	-	40 bis 200
<b>Unterputze:</b>		
einza Verbundmörtel	4,5 – 6,5	3,0 – 5,0
einza Baukleber	4,5 – 6,5	3,0 – 5,0
<b>Bewehrung:</b>		
einza Glasfaser Armierungsgewebe	ca. 0,165	-
<b>Haftvermittler:</b>		
einza LFGGrund	0,2 – 0,3	-
einza mineralit Streichfüller	0,2 – 0,3	-
<b>Oberputze:</b>		
einza Mineralputze / einza Fassadenputze	3,0 – 6,0	2,0 – 5,0
einza Leichtputze	2,0 – 3,5	2,0 – 4,0

Wärmedämm-Verbundsystem mit angeklebtem und angedübeltem Wärmedämmstoff	Anlage 2.2 a
Aufbau der nichtbrennbaren Systeme "einza WDVS Steinwolle MW-D2" und "einza WDVS Lamelle ML-D2" (A2-Systeme)	